



Stadt Griesbach i. Rottal

Staatlich anerkanntes Heilbad und Luftkurort
Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft
Griesbach i. Rottal

**BEBAUUNGSPLAN
GRIESBACH**

**THERMALBAD
IM ROTTAL**

STADT:

GRIESBACH IM ROTTAL

LANDKREIS:

PASSAU

REGIERUNGSBEZIRK:

NIEDERBAYERN


5. Ä N D E R U N G

D E C K B L A T T N R. 11

aufgestellt:

Griesbach i. Rottal, 11.02.1988

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
GRIESBACH I. ROTTAL


Scharschmidt
Dipl. Ing. (FH)

1. Art und Umfang der Änderung

Ziff. 1.1.6 - 1.1.8 der textlichen Festsetzungen ("Art der baulichen Nutzung"), in der Fassung des Deckblattes Nr. 7 vom 03.12.1985, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom 12.01.1987 Az. 5 b - Bb 428, öffentlich bekanntgemacht am 02.02.1987 erhalten folgende neue Fassung:

- 1.1.6 SO VI Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5, 11 und 12 BauGB. Zentrale Parkierung für die Parzellen 1-9 und 13-16 mit integrierter Tankstelle, Lagerhof und Informationshaus.
- 1.1.7 SO VII Anlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 11 BauGB. Zentrale Tiefgarage für die Parzellen 33/1-37 und 41-46 und hilfsweise auch für die Parzellen die grundsätzlich dem SO VI (Ziff.1.1.6) und dem SO VIII (Ziff.1.1.8) zugeordnet sind, für den Fall, daß notwendige Stellflächen dort tatsächlich nicht mehr nachgewiesen werden können (insbesondere weil die entsprechende Parkanlage bereits voll belegt ist).
- 1.1.8 SO VIII Anlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 11 BauGB. Zentrale Tiefgarage für die Parzellen 38 - 40 und 47/1-49/4.
- 1.1.9 Notwendige Stellflächen, die bereits zum 01.10.1987 nachgewiesen werden konnten, bleiben von der Zuordnung gem. Ziff. 1.1.6 - 1.1.8 unberührt. Die Zuordnung gilt nur für die notwendigen Stellflächen, die nach dem 01.10.1987 nachgewiesen werden.

2. Begründung

Mit Schreiben des Landratsamtes vom 02.10.1985 werden die Eigentümer im Kurgebiet Griesbach darüber informiert, daß nach Art. 55 der Bayerischen Bauordnung (BauBO) für bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze bzw. Garagen in ausreichender Zahl, Größe und in geeigneter Beschaffenheit erforderlich sind.

Mit Schreiben vom Juli/August 1986 hat die Stadt Griesbach i.Rottal die Eigentümer erneut aufgefordert, ihrer Stellplatzverpflichtung bis spätestens 01.10.1987 nachzukommen. Bis zu dem genannten Termin hatten die Stellplatzpflichtigen die Möglichkeit, die notwendigen Stellplätze nach freier Wahl in den im Bebauungsplan ausgewiesenen Parkhäusern bzw. Tiefgaragenanlagen nachzukommen.

Nach Inkrafttreten des gegenständlichen Deckblattes Nr. 11 können die notwendigen Stellplätze nurmehr in den zugewiesenen Anlagen nachgewiesen werden. Wenn und soweit die Verpflichteten die notwendigen Stellplätze nicht fristgemäß nachweisen, wird die Stadt Griesbach i.Rottal im Wege der Ersatzvornahme die erforderlichen Anlagen erstellen, wobei die dadurch auf das jeweilige Objekt entfallende Kosten vom Stellplatzpflichtigen zu erstatten sind.

Verfahrensvermerke:

Auslegung:

I. Der Entwurf des Deckblattes zum Bebauungsplan wurde mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom 29.04.88 bis 30.05.1988 in Griesbach i. Rottal öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 20.04.88 ortsüblich durch Anschlag an den 5 Amtstafeln bekanntgemacht.



Griesbach i.Rottal, den 19.8.88
G. Mitzam
 Mitzam, 1. Bürgermeister

II. Satzungsbeschluß:

Die Stadt Griesbach i.Rottal hat mit Beschluß des Stadtrates vom 06.07.1988 das Deckblatt zum Bebauungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.



Griesbach i.Rottal, den 12.09.1988
G. Mitzam
 Mitzam, 1. Bürgermeister

III. Anzeige:

Dem Landratsamt Passau wurde am 19.08.1988 das Deckblatt zum Bebauungsplan gem. § 11 BauGB angezeigt. Mit Schreiben vom 02.09.1988 Nr. 5.2 Bb hat das Landratsamt das Deckblatt rechtsaufsichtlich als unbedenklich bezeichnet.

IV. Bekanntmachung:

Das Deckblatt zum Bebauungsplan wurde am 12.09.1988 ortsüblich bekanntgemacht. Das Deckblatt zum Bebauungsplan ist nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.



Griesbach i.Rottal, den 12.09.1988
G. Mitzam
 Mitzam, 1. Bürgermeister